



WISO Steuer

Hol dir dein Geld zurück!

Im Schnitt 1.674 € vom Finanzamt.



+ 1.674 €

Umsatzsteuer-Voranmeldung

— Eingangsstempel —

11

Steuernummer

Wirtschafts-Identifikationsnummer

D E

An das Finanzamt

30

Unternehmer – ggf. abweichende Firmenbezeichnung – Anschrift – Telefon – E-Mail-Adresse

Voranmeldungszeitraum

bei monatlicher Abgabe bitte hier ankreuzen

bei vierteljährlicher Abgabe bitte hier ankreuzen

☒

Januar

☒

Mai

☒

September

☒

I. Kalendervierteljahr

☒

Februar

☒

Juni

☒

Oktober

☒

II. Kalendervierteljahr

☒

März

☒

Juli

☒

November

☒

III. Kalendervierteljahr

☒

April

☒

August

☒

Dezember

☒

IV. Kalendervierteljahr

Berichtigte Anmeldung

10

1 = Ja

Belege (z. B. Verträge, Rechnungen) sind beigelegt bzw. werden gesondert eingereicht

22

1 = Ja

Wechsel von der Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG) zur Regelbesteuerung
Datum des Wechsels

70

Bemessungsgrundlage
ohne Umsatzsteuer

Steuer

EUR

EUR

Ct

A. Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben

Steuerpflichtige Umsätze

zum Steuersatz von 19 %

81

zum Steuersatz von 7 %

86

zum Steuersatz von 0 %

87

zu anderen Steuersätzen

35

36

Lieferungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG an Abnehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

77

Umsätze, für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Sägewerkserzeugnisse, Getränke und alkoholische Flüssigkeiten, z. B. Wein)

76

80

B. Steuerfreie Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben

Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug

Innergemeinschaftliche Lieferungen
(§ 4 Nummer 1 Buchstabe b UStG)

an Abnehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

41

neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

44

Steuernummer		- 2 -	
		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer	Steuer
		EUR	EUR Ct
21	neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)	49	
22	Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug z. B. Ausfuhrlieferungen, Umsätze nach § 4 Nummer 2 bis 7 UStG, Umsätze nach Verordnungen der EU	43	
23	Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug z. B. Umsätze nach § 4 Nummer 8 bis 29 oder § 19 Absatz 1 UStG	48	
C. Innergemeinschaftliche Erwerbe			
24	Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe von bestimmten Gegenständen und Anlagegold (§§ 4b und 25c UStG)	91	
25	Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zum Steuersatz von 19 %	89	
26	zum Steuersatz von 7 %	93	
27	zum Steuersatz von 0 %	90	
28	zu anderen Steuersätzen	95	98
29	neuer Fahrzeuge (§ 1b Absatz 2 und 3 UStG) von Lieferanten ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zum allgemeinen Steuersatz	94	96
D. Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)			
30	Sonstige Leistungen nach § 3a Absatz 2 UStG eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (§ 13b Absatz 1 UStG)	46	47
31	Umsätze, die unter das GrESTG fallen (§ 13b Absatz 2 Nummer 3 UStG)	73	74
32	Andere Leistungen (§ 13b Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 bis 12 UStG)	84	85
E. Ergänzende Angaben zu Umsätzen			
33	Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b UStG)	42	
34	Steuerpflichtige Umsätze des leistenden Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Absatz 5 UStG schuldet	60	
35	Nicht steuerbare sonstige Leistungen gemäß § 18b Satz 1 Nummer 2 UStG	21	
36	Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)	45	
37	Umsatzsteuer (Summe der Zeilen 13 bis 18 und 25 bis 32)		
F. Abziehbare Vorsteuerbeträge und Berichtigung des Vorsteuerabzugs			
38	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStG), aus Leistungen im Sinne des § 27 Absatz 40a UStG und aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Absatz 5 UStG)		66
39	Vorsteuerbeträge aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 UStG)		61
40	Entstandene Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UStG)		62
41	Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b UStG (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 UStG)		67

	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer	Steuer	
	EUR	EUR	Ct
42 Vorsteuerbeträge, die nach allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§ 23a UStG)		63	
43 Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern im Sinne des § 19 Absatz 1 UStG (§ 15 Absatz 4a UStG)		59	
44 Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)		64	
45 Verbleibender Betrag (Zeile 37 abzüglich der Zeilen 38 bis 44)			
G. Andere Steuerbeträge			
46 Steuer infolge des Wechsels der Besteuerungsform sowie Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen und ähnlichem wegen Steuersatzänderung		65	
47 In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) sowie Steuerbeträge, die nach § 6a Absatz 4 Satz 2, § 17 Absatz 1 Satz 7, § 25b Absatz 2 UStG oder von einem Auslagerer oder Lagerhalter nach § 27 Absatz 40a UStG geschuldet werden		69	
H. Vorauszahlung/Überschuss			
48 Umsatzsteuer-Vorauszahlung/Überschuss (Summe der Zeilen 45 bis 47)			
49 Abzug der festgesetzten Sondervorauszahlung für Dauerfristverlängerung (in der Regel nur in der letzten Voranmeldung des Besteuerungszeitraums auszufüllen)		39	
50 Verbleibende Umsatzsteuer-Vorauszahlung Verbleibender Überschuss – bitte dem Betrag ein Minus voranstellen - (Bitte in jedem Fall ausfüllen)		83	
I. Ergänzende Angaben zu Minderungen nach § 17 Absatz 1 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 UStG			
51 Minderung der Bemessungsgrundlage (in den Zeilen 13 bis 18 enthalten)	50		
52 Minderung der abziehbaren Vorsteuerbeträge (in der Zeile 38 aus Rechnungen von anderen Unternehmen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStG) sowie in den Zeilen 42 und 43 enthalten)		37	
J. Sonstige Angaben			
11 / 86			
Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird.			
53 Verrechnung des Erstattungsbetrags erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten. Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem gesonderten Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“.	29		1 = Ja
54 Das SEPA-Lastschriftmandat soll ausnahmsweise (z. B. wegen Verrechnungswünschen) für diesen Voranmeldungszeitraum nicht verwendet werden (falls ja, bitte eine „1“ eintragen). Ein ggf. verbleibender Restbetrag ist gesondert zu entrichten.	26		1 = Ja
Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung Eine Eintragung ist in Zeile 55 nur vorzunehmen, wenn einer der dort genannten Sachverhalte vorliegt. In diesem Fall erläutern Sie bitte diese Sachverhalte in den „Ergänzenden Angaben zur Steueranmeldung“. Die ergänzenden Angaben werden gesondert geprüft. Dies kann die Bearbeitungsdauer verlängern. Falls Sie mit der Abgabe der Steueranmeldung lediglich Belege und Aufstellungen übermitteln, ist in Zeile 55 keine Eintragung vorzunehmen.			
55 In dieser Steueranmeldung	500		1 = konnten steuererhebliche Sachverhalte nicht erklärt werden. 2 = wird bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung vertreten. 3 = sollen Sachverhalte personell vertieft geprüft werden. 4 = liegen mehrere der vorgenannten Gründe vor (Mehrfachauswahl).
Hinweis: Bitte übermitteln Sie Ihre ergänzenden Angaben nur für die vorstehend genannten Sachverhalte mit einer gesonderten Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung“.			
Datenschutzhinweis: Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149, 150 AO und der §§ 18, 18b UStG erhoben. Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.			
56			
Datum, Unterschrift			

Antrag auf Dauerfristverlängerung Anmeldung der Sondervorauszahlung (§§ 46 bis 48 UStDV)

— Eingangsstempel —

11

30

Steuernummer

Zur Beachtung

für Unternehmer, die ihre Voranmeldungen **vierteljährlich** zu übermitteln haben:
Der Antrag auf Dauerfristverlängerung ist nicht zu stellen, wenn Dauerfristverlängerung bereits gewährt worden ist. Er ist nicht jährlich zu wiederholen. Eine Sondervorauszahlung ist nicht zu berechnen und anzumelden.

Wirtschafts-Identifikationsnummer

D E

An das Finanzamt

Unternehmer – ggf. abweichende Firmenbezeichnung – Anschrift – Telefon – E-Mail-Adresse

I. Antrag auf Dauerfristverlängerung

(Dieser Abschnitt ist gegenstandslos, wenn Dauerfristverlängerung bereits gewährt worden ist.)

Ich beantrage, die Fristen für die Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und für die Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen um einen Monat zu verlängern.

II. Berechnung und Anmeldung der Sondervorauszahlung auf die Steuer für das Kalenderjahr 2026 von Unternehmern, die ihre Voranmeldungen monatlich zu übermitteln haben

Berichtigte Anmeldung

10

1 = Ja

EUR

1. Summe der verbleibenden Umsatzsteuer-Vorauszahlungen **zuzüglich** der zu berücksichtigenden Sondervorauszahlung für das Kalenderjahr 2025

2. Davon 1/11 = **Sondervorauszahlung 2026**

38

III. Sonstige Angaben

11 / 86

Verrechnung des Erstattungsbetrags erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten

Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem gesonderten Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“.

29

1 = Ja

Das **SEPA-Lastschriftmandat** soll ausnahmsweise (z. B. wegen Verrechnungswünschen) für die Sondervorauszahlung dieses Jahres **nicht verwendet** werden (falls ja, bitte eine „1“ eintragen).
Ein ggf. verbleibender Restbetrag ist gesondert zu entrichten.

26

1 = Ja

Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung

Eine Eintragung ist in Zeile 12 nur vorzunehmen, wenn einer der dort genannten Sachverhalte vorliegt. In diesem Fall erläutern Sie bitte diese Sachverhalte in den „Ergänzenden Angaben zur Steueranmeldung“. Die ergänzenden Angaben werden gesondert geprüft. Dies kann die Bearbeitungsdauer verlängern. Falls Sie mit der Abgabe der Steueranmeldung lediglich Belege und Aufstellungen übermitteln, ist in Zeile 12 keine Eintragung vorzunehmen.

In dieser
Steueranmeldung

500

1 = konnten steuererhebliche Sachverhalte nicht erklärt werden.

2 = wird bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung vertreten.

3 = sollen Sachverhalte personell vertieft geprüft werden.

4 = liegen mehrere der vorgenannten Gründe vor (Mehrfachauswahl).

Hinweis: Bitte übermitteln Sie Ihre ergänzenden Angaben nur für die vorstehend genannten Sachverhalte mit einer gesonderten Anlage mit der Überschrift „**Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung**“.

Datenschutzhinweis:

Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149, 150 der Abgabenordnung und des § 18 des Umsatzsteuergesetzes erhoben. Die Angabe der Telefonnummern und der E-Mail-Adressen ist freiwillig. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Datum, Unterschrift

Anleitung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung 2026

Abkürzungen:	AO = Abgabenordnung UStAE = Umsatzsteuer-Anwendungserlass	UStDV = Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung UStG = Umsatzsteuergesetz
---------------------	--	---

Diese Anleitung soll Sie informieren, wie Sie die Vordrucke richtig ausfüllen.

Die Anleitung kann allerdings nicht auf alle Fragen eingehen. Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung des Vorjahres sind mit „Neu!“ gekennzeichnet.

Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung auf elektronischem Weg

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung authentifiziert zu übermitteln (§ 18 Absatz 1 Satz 1 UStG in Verbindung mit § 87a Absatz 6 Satz 1 AO). Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie nach kostenloser Registrierung unter www.elster.de. Bitte beachten Sie, dass die Registrierung bis zu zwei Wochen dauern kann. Unter www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt finden Sie Programme zur elektronischen Übermittlung. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten.

So werden die Vordrucke ausgefüllt:

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer dient der eindeutigen Identifizierung von juristischen Personen, Personenvereinigungen und natürlichen Personen, die wirtschaftlich tätig sind. Sie wird schrittweise vom Bundeszentralamt für Steuern zugeteilt. Tragen Sie die Wirtschafts-Identifikationsnummer in Zeile 1 nur ein, wenn diese Ihnen bereits bekannt ist.

Bitte tragen Sie aus erfassungstechnischen Gründen die Steuernummer auf jeder Vordruckseite (oben) ein. Füllen Sie bitte nur die weißen Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus, bei denen Sie Angaben zu erklären haben; nicht benötigte Felder lassen Sie bitte frei und sehen von Streichungen ab.

Als Bemessungsgrundlagen tragen Sie bitte die Entgelte für Umsätze sowie die Anzahlungen für steuerpflichtige Umsätze ein. Bitte berücksichtigen Sie **Entgelterhöhungen** und **Entgeltminderungen** bei den Bemessungsgrundlagen. Kennzeichnen Sie **negative Beträge** durch ein Minuszeichen. Werte in fremder Währung rechnen Sie bitte in Euro um.

Werden Belege (Verträge, Rechnungen usw.) eingereicht, tragen Sie bitte in Zeile 11 eine „1“ ein.

Tragen Sie bei den Bemessungsgrundlagen bitte nur Beträge in vollen Euro ein; bei den Umsatzsteuer- und Vorsteuerbeträgen ist dagegen stets auch die Eintragung von Centbeträgen erforderlich.

Haben Sie meldepflichtige grenzüberschreitende innergemeinschaftliche Warenbewegungen durchgeführt? Dann melden Sie bitte dem Statistischen Bundesamt monatlich die Umsätze dieser Warenbewegungen für die **Intrahandelsstatistik**. Nähere Informationen zur Intrahandelsstatistik erhalten Sie beim Statistischen Bundesamt unter www.destatis.de.

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung ist von Ihnen als Unternehmer oder Ihrem Bevollmächtigten zu unterschreiben.

Wechsel von der Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG) zur Regelbesteuerung

Zeile 12	Für im Inland ansässige Unternehmer gilt: Bitte tragen Sie nur in folgenden Fällen das Datum des Wechsels von der Kleinunternehmer-Regelung zur Regelbesteuerung ein, wenn: – Sie Ihr Unternehmen im laufenden Kalenderjahr gegründet haben und Ihr Gesamtumsatz nach § 19 Absatz 2 UStG 25.000 € überschreitet (§ 19 Absatz 1 UStG). In diesem Fall tragen Sie bitte das Datum des Umsatzes, mit dem die Grenze in Höhe von 25.000 € überschritten wurde, in Zeile 12 ein. – Ihr Gesamtumsatz nach § 19 Absatz 2 UStG im laufenden Kalenderjahr 100.000 € überschreitet (§ 19 Absatz 1 UStG). In diesem Fall tragen Sie bitte	das Datum des Umsatzes, mit dem die Grenze in Höhe von 100.000 € überschritten wurde, in Zeile 12 ein. – Sie ab Beginn des laufenden Kalenderjahres auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung nach § 19 Absatz 3 UStG verzichten. In diesem Fall tragen Sie bitte in Zeile 12 den 1. Januar 2026 ein. An den Verzicht sind Sie für mindestens fünf Jahre gebunden (§ 19 Absatz 3 UStG). Hat Ihr Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 2 UStG) in 2025 den Betrag von 25.000 € überschritten, unterliegen Ihre Umsätze ab dem 1. Januar 2026 der Regelbesteuerung. In diesem Fall tragen Sie bitte in Zeile 12 kein Datum ein.
-----------------	--	---

Für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer gilt:

Bitte füllen Sie die Zeile 12 nicht aus. Einen Verzicht

auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung erklären Sie bitte gegenüber dem Mitgliedstaat, in dem Sie ansässig sind.

Steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen

Zeilen 13 bis 16

Bitte tragen Sie hier die Bemessungsgrundlagen Ihrer Umsätze und die erhaltenen Anzahlungen ein, für die die Umsatzsteuer entstanden ist. Bemessungsgrundlagen sind stets Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer), die in vollen Euro (ohne Centbeträge) anzugeben sind. Soweit die sogenannte Mindestbemessungsgrundlage (§ 10 Absatz 5 UStG) anzuwenden ist, tragen Sie bitte die hiernach ermittelte Bemessungsgrundlage ein.

Sofern Sie als leistender Unternehmer Umsätze erbracht haben, für die Ihr Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b Absatz 5 UStG schuldet, tragen Sie diese bitte in Zeile 34 ein. Weitere Erläuterungen zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers finden Sie in den Hinweisen zu den Zeilen 30 bis 32 und 34.

Bitte tragen Sie hier auch unentgeltliche Wertabgaben ein. Zu den unentgeltlichen Wertabgaben zählen:

- die unentgeltliche Abgabe von Gegenständen,
- die unentgeltliche Abgabe oder Ausführung von sonstigen Leistungen sowie
- die unentgeltlichen Sachzuwendungen und die sonstigen Leistungen an Arbeitnehmer.

Bitte tragen Sie auch die Umsätze bei der Lieferung von Gegenständen aus einem Umsatzsteuerlager ein, wenn dem liefernden Unternehmer die Auslagerung zuzurechnen ist.

In allen anderen Fällen der Auslagerung – insbesondere, wenn dem Abnehmer die Auslagerung zuzurechnen ist – tragen Sie die Steuerbeträge bitte in Zeile 47 ein.

Bitte tragen Sie die Umsätze und erhaltenen Anzahlungen zum ermäßigten Steuersatz von 0 % (§ 12 Absatz 3 UStG) in die Zeile 15 ein. Diesem Steuersatz unterliegen ausschließlich die Lieferung, Installation und unentgeltliche Wertabgabe von

- Solarmodulen,
- wesentlichen Komponenten für den Betrieb einer Photovoltaikanlage und

– Speichern, die dazu dienen, den mit den Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, an den Betreiber einer Photovoltaikanlage.

Voraussetzung dafür ist, dass die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von

- Privatwohnungen,
- Wohnungen sowie
- öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden,

installiert wird. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird. Zu den weiteren Voraussetzungen beachten Sie bitte die Abschnitte 3.2 Absatz 3 und 12.18 UStAE.

Änderungen von Bemessungsgrundlagen (§ 17 UStG) für Umsätze, die den vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 geltenden Steuersätzen von 16 % bzw. 5 % unterliegen haben, tragen Sie bitte zusammen mit dem selbst berechneten Steuerbetrag in Zeile 16 zu den Umsätzen ein, die anderen Steuersätzen unterliegen.

Sofern aufgrund besonderer Genehmigung die sogenannte Istbesteuerung (Besteuerung nach vereinbarten Entgelten) anzuwenden ist, tragen Sie bitte im aktuellen Voranmeldungszeitraum vereinnahmte Beträge für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Umsätze in Zeile 16 ein.

Die Nachbesteuerung von nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 vereinnahmten und versteuerten Anzahlungen für nach dem 31. Dezember 2020 ausgeführte Umsätze, nehmen Sie bitte in Zeile 46 vor. Weitere Erläuterungen zur Nachbesteuerung finden Sie in den Hinweisen zu der Zeile 46.

Im Inland steuerpflichtige Umsätze, die in den besonderen Besteuerungsverfahren nach §§ 18i, 18j oder 18k UStG erklärt werden, tragen Sie hier bitte nicht ein. Informationen zu den besonderen Besteuerungsverfahren erhalten Sie unter www.bzst.de.

Zeilen 17 und 18

Bitte beachten Sie, dass für **land- und forstwirtschaftliche Betriebe**, die ihre Umsätze nach den Durchschnittssätzen des § 24 Absatz 1 UStG versteuern, Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer getrennt von den sonstigen Umsätzen aufzuzeichnen sind. Tragen Sie diese Entgelte bitte in Zeile 17 ein. Über diese Lieferungen übermitteln Sie bitte zusammenfassende Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern unter www.bzst.de.

Sind Sie Land- oder Forstwirt und versteuern Ihre Umsätze nach den Durchschnittssätzen des § 24 Ab-

satz 1 UStG, tragen Sie bitte Ihre steuerpflichtigen Umsätze von alkoholischen Flüssigkeiten (z. B. Wein) sowie von in der Anlage 2 zum UStG nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnissen und Getränken in Zeile 18 ein. Bitte mindern Sie die auf die jeweilige Bemessungsgrundlage anzuwendenden Durchschnittssätze (§ 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UStG; im Kalenderjahr 2026: 19 %) um die zum Zeitpunkt des Umsatzes aktuellen Sätze für pauschalierte Vorsteuerbeträge (§ 24 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 2 UStG). Den danach berechneten Prozentsatz wenden Sie bitte auf die Bemessungsgrundlage an und tragen das Ergebnis als Steuerbetrag ein.

Sind Sie Land- oder Forstwirt und versteuern Ihre Um-

sätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG (Regelbesteuerung), tragen Sie diese bitte in den Zeilen 13 bis 16 und 19 bis 23 ein. Sofern nach § 24 Absatz 1 Satz 1 UStG der Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 2

UStG) im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 600.000 € betragen hat, müssen Sie die Umsätze zwingend nach der Regelbesteuerung versteuern.

Steuerfreie Lieferungen und sonstige Leistungen

Bitte tragen Sie die **steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen** (§ 4 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 6a Absatz 1 und 2 UStG) an Abnehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in Zeile 19 ein. Dies gilt nicht für Kleinunternehmer, deren Umsätze nach § 19 Absatz 1 UStG steuerfrei sind, ausgenommen für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge. Tragen Sie die nach § 19 Absatz 1 UStG steuerfreien Umsätze bitte in Zeile 23 ein.

Sie müssen steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen in dem Voranmeldungszeitraum erklären, in dem die Rechnung ausgestellt wird; spätestens jedoch in dem Voranmeldungszeitraum, in dem der Monat endet, der auf die Lieferung folgt (§ 18b UStG).

Über die in Zeile 19 einzutragenden Lieferungen übermitteln Sie bitte **Zusammenfassende Meldungen** an das Bundeszentralamt für Steuern.

Innergemeinschaftliche Lieferungen, die Sie nicht, unrichtig oder unvollständig in der Zusammenfassenden Meldung für den betreffenden Meldezeitraum angegeben haben, sind **steuerpflichtig** (vergleiche Ab-

schnitt 4.1.2 Absatz 2 und 3 UStAE). Tragen Sie diese bitte ausschließlich in den Zeilen 13 bis 16 bzw. 46 ein. Nähere Informationen zu diesem Verfahren erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern unter www.bzst.de.

Anzahlungen zu steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen tragen Sie bitte nicht ein. Den Gesamtbetrag (Anzahlungen und Restzahlung) geben Sie bitte nach Leistungsausführung im zutreffenden Voranmeldungszeitraum (§ 18b Satz 2 UStG) an.

Über die in den Zeilen 20 und 21 einzutragenden Umsätze übermitteln Sie bitte für jede innergemeinschaftliche Lieferung eines neuen Fahrzeugs an einen Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eine **Meldung nach der Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung** an das Bundeszentralamt für Steuern.

Nähere Informationen zu den vorgenannten Verfahren erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de).

Zeilen 19 bis 21

Tragen Sie bitte in Zeile 22 neben steuerfreien **Ausfuhrlieferungen** (§ 4 Nummer 1 Buchstabe a, § 6 UStG) weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug ein, z. B.:

- Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 4 Nummer 1 Buchstabe a, § 7 UStG);
- Umsätze für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt (§ 4 Nummer 2, § 8 UStG);
- grenzüberschreitende Güterbeförderungen und andere sonstige Leistungen nach § 4 Nummer 3 UStG;
- Vermittlungsleistungen nach § 4 Nummer 5 UStG (z. B. Provisionen im Zusammenhang mit Ausfuhrlieferungen);
- Umsätze im Sinne des Offshore-Steuerabkommens, des Zusatzabkommens zum NATO-Trup-

penstatut, des Ergänzungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere;

- **Umsätze nach Verordnungen der EU (z. B. SAFE – 2025/1106)**
- Reiseleistungen, soweit die Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet bewirkt werden (§ 25 Absatz 2 UStG).

Anzahlungen zu steuerfreien Umsätzen tragen Sie bitte nicht ein. Den Gesamtbetrag (Anzahlungen und Restzahlung) geben Sie bitte im Voranmeldungszeitraum der Leistungsausführung an.

Umsätze, die aufgrund der Kleinunternehmerregelung (§ 19 Absatz 1 UStG) steuerfrei sind, tragen Sie hier bitte nicht ein. Bitte tragen Sie diese Umsätze in Zeile 23 ein.

Zeile 22

Neu!

Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug sind z. B.

- Grundstücksvermietungen nach § 4 Nummer 12 UStG,
- Umsätze nach § 4 Nummer 14 UStG aus der Tätigkeit als Arzt oder aus ähnlicher heilberuflicher Tätigkeit oder
- Umsätze nach § 19 Absatz 1 UStG als Kleinunternehmer.

Anzahlungen zu steuerfreien Umsätzen tragen Sie bitte nicht ein. Den Gesamtbetrag (Anzahlungen und Restzahlung) geben Sie bitte im Voranmeldungszeitraum der Leistungsausführung an.

Bei den steuerfreien Umsätzen nach § 19 Absatz 1 UStG als **Kleinunternehmer** beachten Sie bitte Fol-

gendes:

Ihre Lieferungen, sonstigen Leistungen und unentgeltlichen Wertabgaben sind nach § 19 Absatz 1 UStG im Inland steuerfrei, soweit der Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 2 UStG)

- im **vorangegangenen** Kalenderjahr **25.000 €**,
- im **laufenden** Kalenderjahr **100.000 €** nicht überstiegen hat und
- Sie **nicht** auf die Steuerbefreiung nach § 19 Absatz 3 UStG **verzichtet** haben.

Bereits der Umsatz, der die Grenze in Höhe von 100.000 € im laufenden Kalenderjahr übersteigt, ist nicht mehr nach § 19 Absatz 1 UStG steuerfrei, sondern unterliegt der Regelbesteuerung.

Zeile 23

Wenn Sie die unternehmerische Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen haben, unterliegt bereits der Umsatz, der die Grenze in Höhe von 25.000 € übersteigt, der Regelbesteuerung und ist nicht nach § 19 Absatz 1 UStG steuerfrei.

Gesamtumsatz im Sinne des § 19 Absatz 2 UStG ist die Summe der vom Unternehmer ausgeführten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 UStG abzüglich

- der Umsätze, die nach § 4 Nummer 8 Buchstabe i, Nummer 9 Buchstabe b und Nummer 11 bis 29 steuerfrei sind und
- der Umsätze, die nach § 4 Nummer 8 Buchstabe a bis h, Nummer 9 Buchstabe a und Nummer 10 steuerfrei sind, wenn sie Hilfsumsätze sind.

Für den Zeitraum der Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung sind Sie nicht berechtigt,

- die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nummer 1 Buchstabe b, § 6a

UStG) in Anspruch zu nehmen;

- auf Steuerbefreiungen nach § 9 UStG zu verzichten und
- Vorsteuern nach § 15 UStG abzuführen.

Wenn Sie als Kleinunternehmer neue Fahrzeuge innergemeinschaftlich liefern, beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 19 bis 21. Zum Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge beachten Sie bitte die Erläuterungen zu Zeile 43. Wegen der Erklärungspflichten zu innergemeinschaftlichen Erwerben, die für Sie als Kleinunternehmer in Betracht kommen, beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 24 bis 29. Hinsichtlich der Umsätze, für die Sie als Kleinunternehmer die Steuer nach § 27 Absatz 40a UStG schulden, beachten Sie bitte die Erläuterungen zu Zeile 47 und hinsichtlich der Steuerbeträge, die Sie als Kleinunternehmer nach § 13b Absatz 5 UStG schulden, die Erläuterungen zu den Zeilen 30 bis 32.

Innergemeinschaftliche Erwerbe

Zeilen 24 bis 29

Erklären Sie innergemeinschaftliche Erwerbe bitte in dem Voranmeldungszeitraum,

- in dem die Rechnung ausgestellt wird,
- spätestens jedoch in dem Voranmeldungszeitraum, in dem der Monat endet, der auf den Erwerb folgt (§ 13 Absatz 1 Nummer 6 UStG).

Anzahlungen zu innergemeinschaftlichen Erwerben tragen Sie bitte nicht ein. Den Gesamtbetrag (Anzahlungen und Restzahlung) geben Sie bitte nach dem Erwerb im zutreffenden Voranmeldungszeitraum an.

Die steuerfreien innergemeinschaftliche Erwerbe tragen Sie bitte in Zeile 24 ein.

Steuerbefreit ist der innergemeinschaftliche Erwerb:

- bestimmter Gegenstände, deren Lieferung im Inland steuerfrei wäre (§ 4b Nummer 1 und 2 UStG),
- der Gegenstände, deren Einfuhr steuerfrei wäre (§ 4b Nummer 3 UStG),
- von Gegenständen, die der Unternehmer für Umsätze verwendet, für die der Ausschluss vom Vorsteuerabzug nach § 15 Absatz 3 UStG nicht eintritt (§ 4b Nummer 4 UStG) und
- von Anlagegold (§ 25c Absatz 1 Satz 1 UStG).

Bitte tragen Sie in Zeile 27 die steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe ein, die dem ermäßigten Steuersatz von 0 % (§ 12 Absatz 3 UStG) unterliegen. Diesem Steuersatz unterliegen ausschließlich die innergemeinschaftlichen Erwerbe von

- Solarmodulen,

- für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und

- Speichern, die dazu dienen, den mit den Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern,

durch den Betreiber einer Photovoltaikanlage.

Voraussetzung dafür ist, dass die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von

- Privatwohnungen,
- Wohnungen sowie
- öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden,

installiert wird. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird.

Zu den weiteren Voraussetzungen beachten Sie bitte Abschnitt 12.18 UStAE.

Bei neuen Fahrzeugen liegt ein innergemeinschaftlicher Erwerb selbst dann vor, wenn das Fahrzeug nicht von einem Unternehmer geliefert wurde. Erwerben Sie neue Fahrzeuge von Lieferanten ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer – insbesondere von „Privatpersonen“ –, tragen Sie die Erwerbe bitte in Zeile 29 ein. Haben Sie hingegen das neue Fahrzeug außerhalb Ihres Unternehmens (z. B. als Privatperson oder als Unternehmer für Ihren privaten Bereich) erworben, erklären Sie bitte den innergemeinschaftlichen Erwerb in einem gesonderten Verfahren (sogenannte Fahrzeug-einzelbesteuerung nach § 1b UStG) mit dem Vordruck USt 1 B.

Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)

Vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen des § 13b Absatz 6 UStG tragen Sie bitte folgende im Inland steuerpflichtige Umsätze ein, für die Sie die Steuer als Leistungsempfänger schulden:

- sonstige Leistungen nach § 3a Absatz 2 UStG eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (Zeile 30); dies gilt auch, sofern Sie als Leistungsempfänger eine juristische Person sind;
- unter das Grunderwerbsteuergesetz fallende Umsätze, insbesondere Lieferungen von Grundstücken, für die der leistende Unternehmer nach § 9 Absatz 3 UStG zur Steuerpflicht optiert hat (Zeile 31); dies gilt auch, sofern Sie als Leistungsempfänger eine juristische Person sind;
- Werklieferungen und die nicht in Zeile 30 einzutragenden sonstigen Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (Zeile 32); dies gilt auch, sofern Sie als Leistungsempfänger eine juristische Person sind;
- Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens (Zeile 32); dies gilt auch, sofern Sie als Leistungsempfänger eine juristische Person sind;
- Bauleistungen, einschließlich Werklieferungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen, wenn Sie als Leistungsempfänger ein Unternehmer sind, der selbst solche Bauleistungen erbringt (Zeile 32);
- Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz oder von Elektrizität sowie von Wärme oder Kälte durch einen im Ausland ansässigen Unternehmer unter den Bedingungen des § 3g UStG (Zeile 32);
- Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz durch einen im Inland ansässigen Unternehmer, wenn Sie als Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Gas im Sinne des § 3g UStG sind (Zeile 32);
- Lieferungen von Elektrizität eines im Inland ansässigen Unternehmers, wenn der liefernde Unternehmer und Sie als Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Elektrizität im Sinne des § 3g UStG sind; nicht hierunter fallen Betreiber von Photovoltaikanlagen (Zeile 32);
- Übertragung der in § 13b Absatz 2 Nummer 6 UStG bezeichneten sogenannte CO₂-Emissions-, Gas- und Elektrizitätszertifikate (Zeile 32);
- Lieferungen der in der Anlage 3 zum UStG aufgeführten Gegenstände, insbesondere Almetalle und

Schrott (Zeile 32);

- Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen, wenn Sie als Leistungsempfänger ein Unternehmer sind, der selbst solche Leistungen erbringt (Zeile 32);
- Lieferungen von Gold in der in § 13b Absatz 2 Nummer 9 UStG bezeichneten Art (Zeile 32);
- Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern und Spielekonsolen sowie von integrierten Schaltkreisen vor Einbau in einen zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeigneten Gegenstand, wenn Sie als Leistungsempfänger ein Unternehmer sind und die Summe der Ihnen in Rechnung gestellten Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5.000 € beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt (Zeile 32);
- Lieferungen der in der Anlage 4 zum UStG aufgeführten Metalle, wenn Sie als Leistungsempfänger ein Unternehmer sind und die Summe der Ihnen in Rechnung gestellten Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5.000 € beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt (Zeile 32);
- sonstige Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation, wenn Sie als Leistungsempfänger ein Unternehmer sind, Ihre Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Leistungen in deren Erbringung besteht und Ihr eigener Verbrauch dieser Leistungen von untergeordneter Bedeutung ist (sog. genannter Wiederverkäufer) (Zeile 32).

Für die in Zeile 30 einzutragenden Umsätze entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind.

Die Steuer für die übrigen Umsätze entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Ausführung der Leistung folgt.

Wird das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vereinbart, bevor die Leistung oder die Teilleistung ausgeführt worden ist, entsteht insoweit die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder Teilentgelt vereinnahmt worden ist. Abweichend von diesen Grundsätzen entsteht die Steuer bei sogenannten Dauerleistungen für die unter dem ersten und dem dritten Spiegelstrich aufgeführten sonstigen Leistungen spätestens mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres, in dem sie tatsächlich erbracht werden.

Zum Vorsteuerabzug für die von Ihnen geschuldete Umsatzsteuer vergleiche Erläuterungen zu den Zeilen 38 bis 42.

Zeilen 30 bis 32

Ergänzende Angaben zu Umsätzen

Zeile 33	Bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b UStG) füllen Sie bitte – als erster Abnehmer Zeile 33 aus, – wenn für diese Lieferungen der letzte Abnehmer die Steuer schuldet. Tragen Sie bitte die Bemessungsgrundlage (§ 25b Absatz 4 UStG) Ihrer Lieferungen an den letzten Abnehmer ein. Anzahlungen im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts für Lieferungen des ersten Abnehmers (§ 18b Satz 1 Nummer 3 UStG) tragen Sie	bitte <u>nicht</u> ein. Den Gesamtbetrag (Anzahlungen und Restzahlung) geben Sie bitte im Voranmeldungszeitraum der Leistungsausführung (§ 18b Satz 3 UStG) an. Die Steuer, die Sie als letzter Abnehmer nach § 25b Absatz 2 UStG für die Lieferung des ersten Abnehmers schulden, tragen Sie bitte in Zeile 47 ein (vergleiche Erläuterungen zu Zeile 47). Zum Vorsteuerabzug für diese Lieferung vergleiche Erläuterungen zu den Zeilen 38 bis 42.
Zeile 34	Tragen Sie bitte als leistender Unternehmer Ihre im Inland ausgeführten steuerpflichtigen Umsätze nach § 13b Absatz 1 und 2 UStG ein, für die Ihr Leis-	tungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b Absatz 5 UStG schuldet.
Zeile 35	Tragen Sie bitte Ihre nach § 3a Absatz 2 UStG im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten sonstigen Leistungen ein, für die die Steuer in einem anderen Mitgliedstaat von einem dort ansässigen Leistungsempfänger geschuldet wird. Über die in Zeile 35 einzutragenden sonstigen Leistungen übermitteln Sie bitte Zusammenfassende Meldungen an das Bundes-	zentralamt für Steuern auf elektronischem Weg (vergleiche Erläuterungen zu den Zeilen 19 bis 21). Anzahlungen zu diesen sonstigen Leistungen tragen Sie bitte <u>nicht</u> ein. Den Gesamtbetrag (Anzahlungen und Restzahlung) geben Sie bitte im Voranmeldungszeitraum der Leistungsausführung (§ 18b Satz 3 UStG) an.
Zeile 36	Tragen Sie bitte Ihre übrigen nicht steuerbaren Umsätze (Nettoumsätze) ein, deren Leistungsort nicht im Inland liegt und die steuerbar wären, wenn sie im Inland ausgeführt worden wären. Hierzu gehören auch – Telekommunikationsleistungen, – Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen, – auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen und alle übrigen am Ort des Verbrauchs ausgeführten sonstigen Leistungen, – sowie innergemeinschaftliche Fernverkäufe, die ein Unternehmer an Nichtunternehmer mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausführt. Außerdem gehören dazu Umsätze im übrigen Gemeinschaftsgebiet, die aufgrund der Sonderregelung	für Kleinunternehmer des jeweiligen Mitgliedstaates steuerfrei sind. Ausgenommen sind die Umsätze des § 3a Absatz 5 Satz 3 UStG sowie des § 3c Absatz 4 Satz 1 UStG, die in Abschnitt A (Zeilen 13 bis 16) einzutragen sind. Bitte tragen Sie hier <u>nicht</u> die Umsätze ein, die in den Zeilen 33 bis 35 zu erklären sind. Bitte geben Sie ebenfalls <u>nicht</u> die im Inland ausgeführten, nicht steuerbaren Umsätze an (z. B. Geschäftsveräußerungen im Ganzen, Innenumsätze zwischen Unternehmensteilen). Nicht steuerbare Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen tragen Sie jedoch bitte in der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr ein.

Abziehbare Vorsteuerbeträge

Zeilen 38 bis 42	Sie können nur die nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz geschuldeten Steuerbeträge abziehen. Zur Vergütung von ausländischen Vorsteuerbeträgen erhalten Sie Informationen beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de). Sie können folgende Vorsteuerbeträge eintragen: – Die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für Ihr Unternehmen ausgeführt worden sind, sofern eine Rechnung nach den §§ 14, 14a UStG vorliegt (Zeile 38); – die in einer Kleinbetragsrechnung enthaltene Umsatzsteuer, sofern eine Rechnung nach § 33 UStDV vorliegt (Zeile 38); – bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (vergleiche Erläuterungen zu Zeile 33) die vom letzten Abnehmer nach § 25b Absatz 2 UStG ge-	schuldeten Umsatzsteuer (Zeile 38); – die Umsatzsteuer, die der Unternehmer schuldet, dem die Auslagerung aus einem Umsatzsteuerlager zuzurechnen ist; vergleiche Erläuterungen zu Zeile 47 (Zeile 38); – die Umsatzsteuer für im Inland nach § 3d Satz 1 UStG bewirkten innergemeinschaftlichen Erwerbe (Zeile 39); – die entstandene Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für das Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 UStG eingeführt worden sind (Zeile 40); – die Umsatzsteuer aus Leistungen im Sinne des § 13b Absatz 1 und 2 UStG, die Sie als Leistungsempfänger nach § 13b Absatz 5 UStG schulden (vergleiche Erläuterungen zu den Zeilen 30 bis 32), wenn die Leistungen für Ihr Unternehmen
-------------------------	---	---

ausgeführt worden sind (Zeile 41); – nach einem Durchschnittssatz (§ 23a UStG) ermittelte Beträge bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz, deren steuerpflichtiger Umsatz, mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs, im vorangegangenen Kalenderjahr 45.000 € nicht überstiegen hat und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen (Zeile 42). Bitte berücksichtigen Sie Vorsteuerbeträge, die auf	Entgelterhöhungen und Entgeltminderungen entfallen, sowie herabgesetzte, erlassene oder erstattete Einfuhrumsatzsteuer. Ein Vorsteuerabzug für Wirtschaftsgüter, die Sie zu weniger als 10 % für Ihr Unternehmen nutzen, ist generell nicht möglich (§ 15 Absatz 1 Satz 2 UStG). Zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung eines einheitlichen Gegenstands, den Sie sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch nutzen, vergleiche Abschnitt 15.2c Absatz 2 und Abschnitt 15.6a UStAE.
--	---

Als Fahrzeuglieferer im Sinne des § 2a UStG oder als Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Absatz 1 UStG können Sie die auf die Anschaffung (Lieferung, Einfuhr oder innergemeinschaftlicher Erwerb) eines neuen Fahrzeugs entfallende Umsatzsteuer unter den sonstigen Voraussetzungen des § 15 UStG abziehen. Der Vorsteuerabzug ist nur bis zu dem Betrag zulässig,	den Sie für die nachfolgende innergemeinschaftliche Lieferung des neuen Fahrzeugs schulden würden, wenn die Lieferung nicht steuerfrei wäre. Der Abzug ist erst mit der Ausführung der innergemeinschaftlichen Lieferung des neuen Fahrzeugs (Eintragung in Zeile 21 bzw. bei Kleinunternehmern in Zeile 19 oder 20) zulässig (§ 15 Absatz 4a UStG).	Zeile 43
--	---	------------------------

Bitte berichtigen Sie den Vorsteuerabzug nach Maßgabe des § 15a UStG in Verbindung mit § 44 UStDV.	Handelt es sich bei den Berichtigungsbeträgen um zurückzuzahlende Vorsteuerbeträge, tragen Sie bitte vor dem Betrag ein Minuszeichen ein.	Zeile 44
---	--	------------------------

Beispiel

Der Unternehmer hat im Kalenderjahr 2023 ein Bürogebäude errichtet, das er ab 1. Dezember 2023 zur Hälfte steuerpflichtig und zur Hälfte steuerfrei vermietet. Die auf die Herstellungskosten entfallende Vorsteuer von 60.000 € hat er in Höhe von 30.000 € abgezogen. Am 2. Juli 2026 wird das gesamte Gebäude steuerfrei veräußert. Die steuerfreie Veräußerung führt zu einer Berichtigung des Vorsteuerabzugs in Höhe von 22.250 €. Dieser Betrag ist mit einem Minuszeichen versehen in Zeile 44 einzutragen.

Berechnung: 30.000 € Vorsteuer : 120 Monate Berichtszeitraum = 250 € monatliche Berichtigung x 89 Monate restlicher Berichtszeitraum (Juli 2026 bis November 2033) = 22.250 €.

Andere Steuerbeträge

Bitte tragen Sie in Zeile 46 unter anderem die Nachsteuer aufgrund des Wechsels der Besteuerungsform ein, wenn Sie – in einem vorangegangenen Kalenderjahr Kleinunternehmer (§ 19 UStG) waren und – währenddessen Anzahlungen für Umsätze vereinbart haben, die erst in diesem Kalenderjahr ausgeführt worden sind und nun der Regelbesteuerung oder der Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) unterliegen. Bitte tragen Sie hier ebenfalls die Nachsteuer für bereits versteuerte Anzahlungen ein. Die Umsatzsteuer, die für vor dem 1. Januar 2021 vereinnahmte Entgelte und Teilentgelte geschuldet wird, berechnen und entrichten Sie bitte für den Voranmeldungszeitraum, in	dem die Leistung bzw. Teilleistung ausgeführt wird (§ 27 Absatz 1 Satz 2 und 3 UStG). Hierbei beachten Sie bitte, dass vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 – der allgemeine Steuersatz von 19 % auf 16 % und – der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 % gesenkt wurde. Wurde eine Leistung erst nach dem 31. Dezember 2025 erbracht, für die Sie eine An- oder Vorauszahlung bereits vor dem 1. Januar 2021 zu 16 % bzw. 5 % versteuert haben, tragen Sie in Zeile 46 bitte eine entsprechende Nachsteuer von 3 % bzw. 2 % ein. Eine Eintragung in den Zeilen 13 bis 18 nehmen Sie bitte <u>nicht</u> vor.	Zeile 46
--	---	------------------------

Tragen Sie bitte hier ein: – in Rechnungen unrichtig ausgewiesene Steuerbeträge, die Sie als Unternehmer schulden (§ 14c Absatz 1 UStG); – in Rechnungen unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge, die Sie als Rechnungsaussteller schulden (§ 14c Absatz 2 UStG); – Steuerbeträge für Umsätze, die Auslagerungen von Gegenständen aus einem Umsatzsteuerlager	vorangegangen sind (§ 27 Absatz 40a UStG) und die der Unternehmer schuldet, dem die Auslagerung zuzurechnen ist (Auslagerer). Lieferungen, die dem liefernden Unternehmer zuzurechnen sind, wenn die Auslagerung im Zusammenhang mit diesen Lieferungen steht, tragen Sie hier bitte <u>nicht</u> ein. Diese Umsätze tragen Sie bitte in den Zeilen 13 bis 16 ein (vergleiche Erläuterungen zu den Zeilen 13 bis 16);	Zeile 47
--	--	------------------------

- Steuerbeträge, die der Lagerhalter eines Umsatzsteuerlagers als Gesamtschuldner schuldet (§ 27 Absatz 40a UStG);
- Steuerbeträge, die der Abnehmer bei einer als steuerfrei behandelten innergemeinschaftlichen Lieferung in den Fällen des § 6a Absatz 4 UStG schuldet;
- Steuerbeträge, die ein dritter Unternehmer (insbesondere Zentralregulierer) schuldet (§ 17 Absatz 1 Satz 7 UStG);
- Steuerbeträge, die der letzte Abnehmer im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts für die Lieferung des ersten Abnehmers schuldet (§ 25b Absatz 2 UStG).

Abzug der Sondervorauszahlung

Zeile 49	Die festgesetzte Sondervorauszahlung ziehen Sie bitte grundsätzlich in der Voranmeldung für Dezember ab. Wenn Sie im Laufe des Kalenderjahres Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit eingestellt oder auf die Dauerfristverlängerung verzichtet haben, tragen Sie die Sondervorauszahlung bitte im letzten Voranmeldungszeitraum des Besteuerungszeitraums ein, für den die Fristverlängerung gilt.
-----------------	--

Ergänzende Angaben zu § 17 UStG

Zeile 51	Hat sich die Bemessungsgrundlage für einen steuerpflichtigen Umsatz geändert, berichtigen Sie bitte den dafür geschuldeten Steuerbetrag nach § 17 Absatz 1 Satz 1 UStG. Tragen Sie die Änderungen bitte bei den Bemessungsgrundlagen der jeweiligen Umsätze ein. Erfolgt die Änderung nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 UStG, weil das vereinbarte Entgelt für einen steuerpflichtigen Umsatz uneinbringlich geworden ist, tragen Sie die Minderung der Bemessungsgrundlage bitte <u>zusätzlich</u> in Zeile 51 ein. Folgende Änderungen der Bemessungsgrundlage tragen Sie bitte <u>nicht zusätzlich</u> in Zeile 51 ein: – Änderungen nach § 17 Absatz 1 Satz 5 UStG (innergemeinschaftliche Erwerbe und Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet), – Änderungen im Fall der Steuerschuld des Auslagerers (§ 27 Absatz 40a UStG) und – Änderungen bei der Lieferung an den letzten Abnehmer im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft (§ 25b UStG). Die Berichtigung der Bemessungsgrundlage nehmen Sie bitte in dem Voranmeldungszeitraum vor, in dem die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist (§ 17 Absatz 1 Satz 8 in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 3 UStG).
Zeile 52	Hat sich die Bemessungsgrundlage für Ihren Vorsteuerabzug geändert, berichtigen Sie den Vorsteuerabzug bitte nach § 17 Absatz 1 Satz 2 UStG. Erfolgt die Änderung nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 UStG, weil das vereinbarte Entgelt für einen steuerpflichtigen Umsatz uneinbringlich geworden ist, tragen Sie die Minderung der abziehbaren Vorsteuerbeträge bitte <u>zusätzlich</u> in Zeile 52 ein. Folgende Änderungen des Vorsteuerabzugs tragen Sie bitte <u>nicht zusätzlich</u> in Zeile 52 ein: – Änderungen nach § 17 Absatz 1 Satz 5 UStG (innergemeinschaftliche Erwerbe und Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet), – Änderungen nach § 17 Absatz 3 Satz 1 UStG (Einfuhrumsatzsteuer) und – Änderungen im Fall der Steuerschuld des Auslagerers (§ 27 Absatz 40a UStG) und – Änderungen bei der Lieferung an den letzten Abnehmer im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft (§ 25b UStG). Die Berichtigung des Vorsteuerabzugs nehmen Sie bitte in dem Voranmeldungszeitraum vor, in dem die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist (§ 17 Absatz 1 Satz 8 UStG in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 3 UStG).

Sonstige Angaben

Zeilen 53 bis 54	Die Vorauszahlung ist am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig und von Ihnen an das Finanzamt zu entrichten. Wenn Sie ein SEPA-Lastschriftmandat ausnahmsweise wegen Verrechnungswünschen nicht verwenden möchten, tragen Sie bitte in Zeile 54 eine „1“ ein. Bitte achten Sie darauf, einen nicht durch die Verrechnung gedeckten Betrag rechtzeitig zu überweisen. Ein Überschuss wird nach Zustimmung (§ 168 AO) ohne gesonderten Antrag ausgezahlt, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird. Wünschen Sie eine Verrechnung oder liegt eine Abtretung vor, tragen Sie bitte ausschließlich in Zeile 53 eine „1“ ein. Liegt dem Finanzamt bei Abtretungen die Abtretungsanzeige nach amtlichem Muster noch nicht vor, fügen Sie diese bitte bei oder reichen Sie sie gesondert ein.
-------------------------	---

zum Antrag auf Dauerfristverlängerung/ zur Anmeldung der Sondervorauszahlung

Übermittlung des Antrags auf Dauerfristverlängerung/der Anmeldung der Sondervorauszahlung auf elektronischem Weg

Sie müssen den Antrag auf Dauerfristverlängerung/die Anmeldung der Sondervorauszahlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung authentifiziert übermitteln (§ 48 Absatz 1 Satz 2 UStDV). Informationen hierzu erhalten Sie unter der Internet-Adresse www.elster.de. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. In diesem Fall ist der Antrag auf Dauerfristverlängerung/die Anmeldung der Sondervorauszahlung von Ihnen oder Ihrem Bevollmächtigten zu unterschreiben.

Antrag auf Dauerfristverlängerung

Sie können die Fristverlängerung in Anspruch nehmen, wenn das Finanzamt Ihren Antrag nicht ablehnt; ein Bewilligungsbescheid wird nicht erteilt. Die Fristverlängerung gilt solange, bis Sie gegenüber

dem Finanzamt erklären, dass Sie die Fristverlängerung nicht mehr in Anspruch nehmen wollen oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft (§ 46 UStDV).

Wirtschafts-Identifikationsnummer

Zeile 2

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer dient der eindeutigen Identifizierung von juristischen Personen, Personenvereinigungen und natürlichen Personen, die wirtschaftlich tätig sind. Sie wird schrittweise vom Bun-

deszentralamt für Steuern zugeteilt. Tragen Sie die Wirtschafts-Identifikationsnummer hier nur ein, wenn diese Ihnen bereits bekannt ist.

Anmeldung der Sondervorauszahlung

Zeilen 8 bis 9

Die Fristverlängerung wird bei monatlicher Übermittlung der Voranmeldungen unter der Auflage erteilt, dass während der Geltungsdauer der Fristverlängerung jährlich bis zum 10. Februar eine Sondervorauszahlung angemeldet und entrichtet wird. Die Sondervorauszahlung beträgt ein Elftel der Summe der Um-

satzsteuer-Vorauszahlungen – ohne Berücksichtigung der Sondervorauszahlung – für das Kalenderjahr 2025 (§ 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 2 UStDV). Ergibt sich bei der Berechnung der Sondervorauszahlung in Zeile 8 ein Überschuss zu Ihren Gunsten, ist die Sondervorauszahlung in Zeile 9 mit 0 € einzutragen.

Beispiel

Unternehmer A hat für das Kalenderjahr 2025 Umsatzsteuer-Vorauszahlungen in Höhe von 39.000 € angemeldet (Summe der verbleibenden Umsatzsteuer-Vorauszahlungen aus Zeile 50 – Kennzahl 83 – der Umsatzsteuer-Voranmeldungen). In der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Dezember 2025 (Zeile 49 – Kennzahl 39 – der Umsatzsteuer-Voranmeldung) hat A die Sondervorauszahlung für das Kalenderjahr 2025 in Höhe von 5.000 € berücksichtigt.

Zur Berechnung der Sondervorauszahlung für das Kalenderjahr 2026 ist die Summe der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2025 in Höhe von 39.000 € um die zu berücksichtigende Sondervorauszahlung in Höhe von 5.000 € zu erhöhen. Aus der Bemessungsgrundlage von 44.000 € (einzutragen in Zeile 8) errechnet sich für A eine Sondervorauszahlung von 4.000 € (einzutragen in Zeile 9 – Kennzahl 38).

Haben Sie die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt, ist die Summe der Vorauszahlungen dieses Zeitraums in eine Jahressumme umzurechnen. Angefangene Kalendermonate sind hierbei als volle Kalendermonate zu behandeln (§ 47 Absatz 2 UStDV).

Bei Beginn der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr ist die Sondervorauszahlung auf der Grundlage der zu erwartenden Vorauszahlungen dieses Kalenderjahres zu berechnen (§ 47 Absatz 3 UStDV). Die Sondervorauszahlung soll der

durchschnittlichen Vorauszahlung eines Kalendermonats entsprechen. Fügen Sie bitte in diesem Fall ein gesondertes Blatt mit kurzer Erläuterung der Berechnung bei.

Die festgesetzte Sondervorauszahlung ist bei der Festsetzung der Vorauszahlung für den letzten Voranmeldungszeitraum des Besteuerungszeitraums zu berücksichtigen, für den die Fristverlängerung gilt. Der Abzug erfolgt somit grundsätzlich bei der Berechnung der Vorauszahlung für den Monat Dezember.

Sonstige Angaben

Zeile 11	Falls Sie für die zu entrichtende Sondervorauszahlung das SEPA-Lastschriftmandat wegen Verrechnungswünschen ausnahmsweise nicht verwenden möchten,	ist ein durch die Verrechnung nicht gedeckter Restbetrag rechtzeitig zu überweisen.
-----------------	--	---

Unterschrift

Zeile 13	Bitte vergessen Sie nicht, den Antrag auf Dauerfristverlängerung/die Anmeldung der Sondervorauszahlung zu unterschreiben, sofern diese nicht elektronisch übermittelt werden.
-----------------	---